

**Gesetz zur Anpassung des
Mindeststeuergesetzes und zur
Umsetzung weiterer Maßnahmen
(Mindeststeueranpassungsgesetz -
MinStAnpG)**

Referentenentwurf vom 06.08.2025

EY-Kurzstellungnahme

Stand: 11.08.2025



**Shape the future
with confidence**



The better the question. The better the answer.
The better the world works.

Inhaltsverzeichnis

1.	Executive Summary	1
2.	Anmerkung zur internationalen Entwicklung	4
3.	Einzelanmerkungen	4
3.1	Ertragsteuern aus Zeiträumen vor Pillar 2	4
3.2	Latente Steuern	5
3.3	Vorbehalt des QDMTT-Safe-Harbour	5
3.4	Recapture Regel	5
3.5	Anwendungsregelung	5
4.	Steuerliche Begleitmaßnahmen	6
4.1	Allgemein	6
4.2	§ 21 Abs. 3 AStG	6

1. Executive Summary

Die Einführung der globalen Mindeststeuer ist die größte Reform im Bereich der Unternehmensbesteuerung seit vielen Jahrzehnten. Die seit Beginn des Jahres 2024 geltenden Regelungen des deutschen Mindeststeuergesetzes (MinStG) stellen Unternehmen wie Finanzverwaltung weiterhin vor enormen Umsetzungsaufwand. Vor dem Hintergrund der erheblichen Komplexität des Mindeststeuergesetzes und der vorzunehmenden Ergänzungen ist die Hinzuziehung der Fachöffentlichkeit durch das BMF auf den einzelnen Stufen des Verfahrens zum Mindeststeueranpassungsgesetz (MinStAnpG) sehr begrüßenswert.

Ein wesentlicher Bestandteil des MinStAnpG ist die erforderliche Umsetzung von OECD Agreed Administrative Guidances (AAG). Der vorangegangene zweite Diskussionsentwurf hatte hierzu bereits die AAG 4 berücksichtigt. Der Referentenentwurf enthält daneben nun auch die Anpassungen auf Basis der AAG 5, was aus Sicht der Steuerpflichtigen im Lichte der Rechtssicherheit zu begrüßen ist.

Aus prozessualer Sicht hilfreich ist außerdem die Umsetzung von der sog. DAC9, die den Austausch von Mindeststeuer-Berichten zwischen den EU-Mitgliedstaaten vorsieht. Das BMF sollte aber weiter darauf hinwirken, den Austausch auch über die EU hinaus zu ermöglichen und so die administrative Belastung der Unternehmen zu verringern, beispielsweise durch zeitnahe Unterzeichnung des sog. GIR-MCAA (Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of GloBE Information).

Nachfolgend möchten wir zu den inhaltlichen Änderungen des Referentenentwurfs im Vergleich zum zweiten Diskussionsentwurf

Stellung nehmen sowie in aller Kürze nochmals einige zentrale, bislang unberücksichtigt gebliebene Aspekte unserer Stellungnahme zum zweiten Diskussionsentwurf ansprechen. Hinsichtlich näherer Ausführungen dazu sowie auch einiger weiterer Punkte verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum zweiten Diskussionsentwurf.

Im Hinblick auf die kurze Frist zur Stellungnahme nach Veröffentlichung des Referentenentwurfs bitten wir um Verständnis dafür, dass es uns im Rahmen dieser Kurzstellungnahme nicht möglich war, sämtliche der vorgeschlagenen - komplexen - Gesetzesänderungen vollumfänglich im Detail zu analysieren. Gerne gehen wir daher im anstehenden parlamentarischen Verfahren ergänzend auf den Gesetzgeber zu.

Insbesondere die folgenden Punkte sollten u.E. im Regierungsentwurf des MinStAnpG berücksichtigt werden:

- Vermeidung einer Mindestbesteuerung aufgrund von Steuererstattungen aus Jahren vor der Anwendbarkeit der Mindeststeuer.
- Die Regelungen zur Berücksichtigung von nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht aktvierten latenten Steuern sollten wie geplant umgesetzt werden.
- Die Rechtsverordnung nach § 99 Abs. 5 MinStG-E sollte in Übereinstimmung mit dem vereinbarten OECD-Verfahren (sog. "Central Record") erstellt werden.
- Auf EU-/OECD-Ebene sollte sich die Bundesregierung für die Abschaffung der „Recapture“-Regelung einsetzen.
- Den Steuerpflichtigen belastende Regelungen sollten nicht rückwirkend eingeführt bzw. mit einem Wahlrecht zur rückwirkenden Anwendung versehen werden.

- Die steuerlichen Begleitmaßnahmen sollten beibehalten und ausgebaut werden. Auf eine Ausweitung der Schädlichkeit substantieller Gewinnausschüttungen auf die Rückkehrregelung in Altfällen (§ 21 Abs. 3 ASTG-E) sollte verzichtet und die im Zuge des Mindestbesteuerungs-Richtlinien-Umsetzungsgesetz vorgenommene Ausweitung auf die Stundungsregelung in Altfällen abgeschafft werden.

2. Anmerkung zur internationalen Entwicklung

Jenseits des vorliegenden Entwurfs kann der Blick auf die aktuellen internationalen Entwicklungen nicht unterbleiben. Seit nunmehr acht Monaten ist US-Präsident Trump im Amt und hat in dieser Zeit die international abgestimmte Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung, insbesondere im Rahmen des Pillar 2-Konzepts, erheblich erschwert. Dies geschah vor allem durch die Androhung von Gegenmaßnahmen in den USA, wie etwa „Retaliatory Taxes“, die eine klare Signalwirkung gegenüber den internationalen Bemühungen um eine gerechtere und einheitliche Steuerbasis entfalten.

Als Reaktion auf diese Entwicklungen haben die G7-Staaten in einem „Joint Statement“ beschlossen, die Pillar 2-Regelungen vorerst nicht auf US-Konzerne anzuwenden. Stattdessen wird ein sogenanntes „Side-by-side“-System angestrebt, bei dem die USA und die anderen Staaten der G7 unterschiedliche Regelungen anwenden wollen. Diese Vorgehensweise wirft erhebliche Fragen hinsichtlich der Zielerreichung eines Level-Playing-Field in der globalen Steuerlandschaft auf. Es besteht die Gefahr, dass durch die Exklusion der USA die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und insbesondere Deutschlands beeinträchtigt wird.

Gerade in der aktuellen konjunkturellen Lage, in der Deutschland verstärkt auf Investitionen im Inland angewiesen ist, könnten diese Entwicklungen zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führen, die im Widerspruch zu den nationalen Interessen stehen.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, dass möglichst frühzeitig erste Hinweise und klare Strategien zur Behandlung des „Side-by-Side-Systems“ formuliert werden. Es sollte zudem geprüft werden, ob eine temporäre Aussetzung von Pillar 2 dienlich sein könnte, um die steuerliche

Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen nicht unnötig zu beschweren, bis die Tragweite der derzeitigen internationalen Entwicklungen belastbar einzuschätzen ist. Dabei darf gleichzeitig das Ziel einer Reetablierung der multilateralen, regelbasierten Welthandelsordnung nicht aus den Augen geraten. In enger Abstimmung innerhalb der EU und des OECD Inclusive Framework ist eine offene Diskussion über die Zukunft des Systems notwendig, um mögliche negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort zu vermeiden.

3. Einzelanmerkungen

3.1 Ertragsteuern aus Zeiträumen vor Pillar 2

Nach § 44 Abs. 1 MinStG entspricht der Betrag der angepassten erfassten Steuern einer Geschäftseinheit den im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder -fehlbetrag enthaltenen laufenden Steuern; letztere Position kann auch laufende Ertragsteuern für frühere Jahre, z.B. aufgrund von Betriebspfungsanpassungen, enthalten. Damit setzt sich die gesetzliche Regelung in Widerspruch zu Art. 4.1.1. der OECD MR, wonach der Betrag der angepassten erfassten Steuern allein die laufende Steuer „für“ das Geschäftsjahr enthält.

Für den Zeitraum ab Geltung des MinStG ist die Berücksichtigung einer Steuererstattung und der damit verbundenen Minderung des effektiven Steuersatzes bereits in § 52 MinStG geregelt.

Bei wortgetreuer Auslegung von § 44 Abs. 1 MinStG wären aber auch Steuererstattungen für Jahre vor Anwendbarkeit des MinStG zu berücksichtigen, was im ungünstigsten Fall im Erstattungsjahr den effektiven Steuersatz unter den Mindeststeuersatz absenken könnte. Eine Mindestbesteuerung wäre die Folge, obgleich der Gewinn in Vorjahren mit dem statutarischen, gegebenenfalls sehr hohen Steuersatz belastet war. Die aktuelle Regelung ist somit überschießend und kann eine Doppelbesteuerung zur Folge haben.

Petitum: Wir schlagen vor, den Wortlaut des § 44 Abs. 1 MinStG an Art. 4.1.1. OECD MR anzunähern und die angepassten erfassten Steuern auf die laufenden, gebuchten Steuern „für“ das laufende Geschäftsjahr zu begrenzen. Die Korrektur des gebuchten Steueraufwands bzw. der Steuererstattungen für frühere Jahre sollte für Jahre ab

Abwendbarkeit des Mindeststeuergesetzes über § 52 MinStG erfolgen.

3.2 Latente Steuern

Durch Ergänzungen in den §§ 50 Abs. 1 Nr. 3 und 82 Abs. 4 Nr. 1 MinStG-E kommt der Referentenentwurf einem wichtigen Anliegen deutscher HGB-Bilanzierer entgegen. Die für den Steuerpflichtigen begünstigende Neuregelung ermöglicht es, rückwirkend auf den Startzeitpunkt der Mindeststeuer in Deutschland aktive latente Steuern im Rahmen der Vollberechnung auch dann zu berücksichtigen, wenn diese aufgrund des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht in der HGB-Bilanz angesetzt wurden. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Petitum: An der Regelung sollte in der geplanten Form festgehalten werden. Insbesondere sollte die Regelung wie geplant so umgesetzt werden, dass sie rückwirkend auf den Startzeitpunkt der Mindeststeuer anwendbar ist.

3.3 Vorbehalt des QDMTT-Safe-Harbour

Kritisch zu sehen ist, dass über § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 bis 7 i.V.m. § 99 Abs. 5 MinStG-E offenbar ein eigener Prüfvorbehalt über die vereinbarten OECD-Verfahren (sog. "Central Record") hinaus etabliert werden soll. So begründenswert eine nachgeordnete Rechtsverordnung an dieser Stelle im Sinne der Rechtssicherheit ist, so sollte klargestellt werden, dass diese lediglich die Ergebnisse des "Central Record" rechtssicher in die deutsche Rechtsanwendung überführen, aber nicht darüber hinausgehen soll. Strengere Regeln allein für deutsche Konzerne würden zu Wettbewerbsnachteilen für diese führen. Diese entstehen bereits daraus, wenn deutsche Konzerne zeitlich später Klarheit über den Status einer ausländischen Ergänzungssteuer haben. Zudem ist fraglich, ob Deutschland mit einer möglichen Abweichung vom "Central Record" nicht selbst den "Qualified"-Status seiner Ergänzungssteuer aufs Spiel setzen könnte.

Petitum: Es sollte sichergestellt werden, dass die Rechtsverordnung nach § 99 Abs. 5 MinStG-E übereinstimmend mit dem vereinbarten OECD-Verfahren (sog. "Central Record") erstellt wird.

3.4 Recapture Regel

Die Anpassungen bzw. Ergänzungen zur sog. „Recapture“-Regel (§ 50 Abs. 4 MinStG)

entsprechend der im Juni 2024 veröffentlichten AAG 4 der OECD in § 50a MinStG-E sind zu begrüßen. Bezogen auf die in § 50a Abs. 5 MinStG-E eingefügte Ergänzung zur Methode der Nachversteuerung nach dem LiFo- bzw. FiFo-Verfahren bestehen jedoch Bedenken.

In der Praxis ergibt sich die Frage, ob die Einführung eines FiFo- und LiFo-Verfahrens tatsächlich eine Vereinfachung darstellt oder stattdessen zusätzlichen erheblichen Compliance-Aufwand auslösen wird. In der Wirtschaft wird weiterhin die Frage gestellt, ob der von der „Recapture“-Regel abgedeckte Regelungskreis überhaupt geeignet ist, eine (aus Sicht des Gesetzgebers ungewollte) Reduktion der Mindeststeuer, z.B. durch Gestaltungen des Steuerpflichtigen, zu erreichen.

Exkurs: Die Einführung latenter Steuern geht vor allem auf die Intention zurück, dem Bilanzleser aus der Perspektive der Handelsbilanz die Zusammensetzung des Steueraufwands und damit den erwartbaren Steueraufwand (zusammengesetzt aus dem laufenden und latenten Steueraufwand) zu erläutern. Damit sind latente Steuern unvermeidbarer Ausfluss von Ansatz- und Wertunterschieden, die sich aus den unterschiedlichen Bilanzierungsregeln für die Handels- und Steuerbilanz ergeben. D.h., die Entstehung sowie die Umkehr aktiver wie passiver latenter Steuern sind grds. gestaltungsfern; ihre Umkehr folgt (mit der Ausnahme quasipermanenter Positionen) einem Reflex, der damit aber eben unabhängig von Gestaltungen ist. Aktive wie passive latente Steuern unterliegen damit einem vom Unternehmen kaum zu beeinflussenden Automatismus als logische Folge der beschriebenen Ansatz- und Wertunterschiede.

Petitum: Wir regen an, auf der politischen Ebene (OECD, EU) eine Abschaffung der „Recapture-Rule“ zu initiieren. Die Auswirkungen auf das Aufkommen der Mindeststeuer dürften vernachlässigbar gering sein. Eine Abschaffung der Nachversteuerungsregel würde allerdings den Verwaltungskostenaufwand der Unternehmen signifikant reduzieren und somit zu größerer Akzeptanz der Mindeststeuer führen.

3.5 Anwendungsregelung

In Ermangelung einer einzelgesetzlichen Anwendungsregelung für die Änderungen des MinStG (mit Ausnahme des § 87b MinStG-E), würden die Änderungen des MinStG gem. Art. 8 des MinStAnpG-E am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten -

erwartungsgemäß im Jahr 2025 – und wären über die allgemeine Anwendungsregelung des § 101 Abs. 1 MinStG (echt) rückwirkend auf alle Geschäftsjahre, die nach dem 30.12.2023 begonnen haben, anwendbar.

Unter Berücksichtigung der Problematik einer möglichen echten (für das Jahr 2024) bzw. unechten Rückwirkung (im Jahr 2025) sollte sichergestellt werden, dass verschärfende Regelungen durch das MinStAnpG-E für den Steuerpflichtigen nicht bereits verbindlich für das Jahr 2024 gelten, sondern entweder erst ab dem Jahr 2025 oder 2026 anwendbar sind oder im Rahmen eines Wahlrechts freiwillig bereits ab dem Jahr 2024 angewendet werden können.

Damit könnte einerseits einer möglichen verfassungswidrigen echten Rückwirkung verschärfender Regelungen zuvorgekommen werden und gleichzeitig dem Steuerpflichtigen eine Möglichkeit zur konsistenten Rechtsanwendung eröffnet werden, welcher im Hinblick auf die systemseitige Umsetzung der Mindeststeuerregelungen eine hohe praktische Bedeutung zu kommt.

Petitum: Wir regen an, dass die Anpassungen des MinStG, die eine Verschärfung für den Steuerpflichtigen darstellen, nicht im Wege des § 101 Abs. 1 MinStG rückwirkend ab dem 31.12.2023 Geltung erlangen, sondern ihre Wirkung grundsätzlich erst ab dem 01.01.2025 oder 01.01.2026 entfalten. Es könnte aber daran gedacht werden, dass auch verschärfende Regelungen im Wege eines Wahlrechts durch die Steuerpflichtigen bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 30.12.2023 beginnen, angewendet werden können.

4. Steuerliche Begleitmaßnahmen

4.1 Allgemein

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Referentenentwurf einen Großteil der im zweiten Diskussionsentwurf enthaltenen steuerlichen Begleitmaßnahmen („Decluttering“) enthält. Insbesondere die Abschaffung des § 4j EStG (sog. Lizenzschranke) ist ausdrücklich zu begrüßen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Überarbeitung von § 13 AStG, auch wenn aus der Gesetzesbegründung nicht ersichtlich wird, warum auf die im zweiten Diskussionsentwurf vorgesehene rückwirkende Streichung der Norm

zugunsten der Einführung einer Beteiligungsgrenze verzichtet wird.

Bedauerlich ist, dass die Abschaffung des § 4i EStG nicht mehr im Referentenentwurf enthalten ist. In der Begründung zur Abschaffung des § 4i EStG im zweiten Diskussionsentwurf zum MinStAnpG wurde zurecht festgehalten, dass u.a. aufgrund der umgesetzten ATAD-Regelungen im Hinblick auf ein konsistentes und mit den Vereinbarungen auf internationaler Ebene im Einklang stehendes Regelungskonzept zur Neutralisierung von Besteuerungskongruenzen kein Bedarf mehr für § 4i EStG besteht. Dies gilt nach wie vor.

Petitum: Zur Vermeidung von Steuerbürokratie und von möglicher Doppelbesteuerung sollten überschießende Anti-Gewinnverlagerungsregelungen weiter zurückgeführt werden. Hierzu würde sich z.B. das Steueroasen-Abwehrgesetz anbieten, mit dem Deutschland deutlich mehr Abwehrmaßnahmen eingeführt hat als notwendig.

4.2 § 21 Abs. 3 AStG

Erfolgen nach aktueller Rechtslage (§ 6 AStG i.d.F. ATAD-UmsG) in Wegzugsfällen substantielle Gewinnausschüttungen, d.h. Gewinnausschüttungen oder eine Einlagenrückgewähr von mehr als 25 Prozent des gemeinen Werts der Anteile, entfällt bei einer Rückkehr des Steuerpflichtigen insoweit der Anspruch auf die im Zuge des Wegzugs festgesetzte Steuer nicht (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AStG) bzw. entfällt insoweit eine gewährte Stundung der festgesetzten Steuer (§ 6 Abs. 4 Satz 5 Nr. 5 AStG).

Bereits mit dem Mindestbesteuerungs-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (MinBestRL-UmsG) wurde § 21 Abs. 3 AStG angepasst, um die Schädlichkeit solcher substantiellen Gewinnausschüttungen auch auf Altfälle auszuweiten. Substantielle Gewinnausschüttungen führen seither auch bei Wegzügen vor dem 01.01.2022, aber nur für Gewinnausschüttungen/Einlagenrückgewähr nach dem 16.08.2023 (Tag des Kabinettsbeschlusses zum Gesetz), zum Widerruf der Stundung.

Nunmehr soll mit vorliegendem Gesetzentwurf auch eine Ausweitung der Schädlichkeit substantieller Gewinnausschüttungen auf die Rückkehrregelung in Altfällen erfolgen, die zuvor mit BMF-Schreiben vom 22.04.2025 (BStBl. I 2025, 1007) auch ohne gesetzliche Grundlage von der Finanzverwaltung angenommen wurde.

Bereits die Ausweitung schädlicher Gewinnausschüttungen auf Altfälle im Zuge des Min-BestRL-UmsG ist abzulehnen. Denn dadurch werden Altfälle zumindest teilweise in den Anwendungsbereich der im Zuge des ATAD-UmsG vorgenommenen Neuregelung des § 6 AStG überführt, mit der bestimmte Gestaltungen bekämpft werden sollten. Durch diese Ausweitung wird der Anwendungsbereich der nach Altregelung noch möglichen, zeitlich unbegrenzten Stundung so weit eingeschränkt, dass sie im Ergebnis in den meisten Fällen ins Leere läuft (vgl. u.a. Häck, ISR 2024, 77, 81). Denn aus einer Kapitalgesellschaft werden naturgemäß Gewinne ausgeschüttet, die im Zeitablauf zum Überschreiten der 25%-Grenze führen. Die Regelung verfehlt damit auch ihren Zweck, missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern, und erfasst nahezu alle Fälle außerhalb der Vollthesaurierung.

Darüber hinaus sollten - auch nach aktueller Gesetzesfassung - Ausschüttungen des nach Wegzug entstandenen laufenden Gewinns der Kapitalgesellschaft nicht in die Berechnung der 25%-Schwelle einbezogen werden. Denn die Wegzugsbesteuerung zielt auf die Besteuerung des Vermögenszuwachses ab, der während der Ansässigkeit im Inland erzielt wurde. Die Ausschüttung des laufenden Gewinnes der Kapitalgesellschaft nach Wegzug gehört nicht dazu (vgl. Binnewies/Mehlhaf, ISR 2025, 95, 99).

Kritisch ist zudem, dass die nachträgliche Schaffung der Möglichkeit des Stundungswiderufs eine ungerechtfertigte und damit unzulässige Rückwirkung darstellt (vgl. auch Tischendorf, IStR 2024, 762).

Die im Zuge des geplanten Gesetzesvorhabens beabsichtigte Ausweitung auf Fälle der Rückkehrregelung ist aus denselben Gründen abzulehnen. Darüber hinaus wird die rückwirkende Änderung nicht durch den Zusatz einer rein „klarstellenden“ Regelung zulässig. Der BFH stellte zuletzt mit Urteil vom 26.03.2025 (I R 5/24) deutlich klar, in welchen Fällen ein verfassungsrechtliches Vertrauenschutzgebot bei rückwirkenden Gesetzen erfüllt ist. Nur wenn der Gesetzgeber durch das rückwirkende Gesetz eine in der Vergangenheit herrschende Rechtspraxis kodifiziert habe, sei laut BFH ein hinreichender Rechtfertigungsgrund für eine unzulässige Rückwirkung gegeben. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber weder in § 6 AStG i.d.F. vor ATAD-UmsG noch in der Anpassung des § 21 AStG im Zuge des MinBestRL-UmsG eine Ausweitung auf Fälle der Rückkehrregelung vornahm, lässt erkennen, dass der

gesetzgeberische Wille für diese Ausweitung fehlte. Darüber hinaus ist das bloße Veröffentlichen eines BMF-Schreibens keine Grundlage, um eine vom BFH geforderte „herrschende Rechtspraxis“ zu begründen.

Petitum: Wir regen an, von der geplanten Ergänzung des § 21 Abs. 3 AStG vollständig abzusehen und darüber hinaus § 21 Abs. 3 Nr. 2 AStG zu streichen.

EY | Shape the future with confidence

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 18 Standorten.

© 2025 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.



EY Tax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>

Verfasser
National Office Tax

Copyright: EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EY Tax GmbH gestattet. Es wird – auch seitens der jeweiligen Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.